



Datum: 15.03.2013 Nr.: 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Anlage 6 zur Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der „Elektronischen Drittmittel-Akte (EDMA) mittels SAP Records Management (RM)

158

Dekanat für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nutzungsrichtlinie für das Biotechnikum am Büsgen-Institut

160

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Die Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der „Elektronischen Drittmittel-Akte (EDMA) mittels SAP Records Management (RM) wurde in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 5 (S. 79) vom 29.02.2012 ohne die Anlage 6 hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Nach einvernehmlicher Klärung mit den zuständigen Abteilungen der Verwaltung der Universität unter Berücksichtigung des Datenschutzes und Zustimmung des Personalrates (ohne Universitätsmedizin) am 05.12.2012 wird die Anlage 6 zur Dienstvereinbarung SAP-RM (Elemente für personenbezogene Daten) nachfolgend bekannt gemacht.

Anlage 6 (Elemente für personenbezogene Daten)**zur Dienstvereinbarung EDMA / SAP-RM**

Für die Zwecke der Prüfung von Drittmittelaufträgen durch die Drittmittelgeber und zur Steuerung der Projekte durch die Projektverantwortlichen resp. deren Beauftragte besteht ein Bedarf an Informationen über Ressourcen im Personalbereich. Die dafür erforderlichen Daten stehen in der Regel in den Personalakten zur Verfügung. Da der Zugriff auf SAP-HR nur der Personalabteilung obliegt, sollen den Projektverantwortlichen die zur Bewirtschaftung eines Drittmittelprojektes notwendigen Informationen in der EDMA durch einen Bericht aus SAP HR bereitgestellt werden. Der Bericht enthält lediglich Personal-Informationen, die projekt- und prüfungsrelevant sind. Der Bericht hat folgenden Aufbau (abschließende Darstellung):

Name	Pers.- Nr.	Arbeitszeitraum		Arbeitsan- teil (%)	Entgelt-/ Besol- dungsgruppe	Stufe	Vertre- tung für
		Von	Bis				
Mustermann, Max	723456	01.02.11	30.06.12	100%	E13	1	Musterfrau, Hella
Mustermann, Mark	654321	01.03.11	30.06.12	75%	E13	1	
Musterfrau, Hella	343618	01.09.10	30.06.12	100%	E13	2	

Über den Bericht ist es möglich eindeutig zu erkennen, welche Personen, für welchen Zeitraum, mit welchen Anteilen und mit welchen Eingruppierungen (inkl. Stufe) für ein bestimmtes Projekt eingestellt sind. Eine frühzeitige Reaktion auf ggf. durchgeführte Falschbuchungen kann erfolgen. Ebenso ist es frühzeitig möglich, die Mittelausschöpfung (in Verbindung mit dem Kontoauszug) zu überwachen.

Der Bericht wird für alle Dritt- und Sondermittelprojekte erstellt, in denen Personalmittel detailliert auszuweisen sind, da der Geldgeber einen entsprechenden Nachweis erwartet. Dies bedeutet für Dritt- und Sondermittelprojekte ohne vorhandene Personalbuchungen, dass kein Bericht erstellt wird bzw. der Bericht leer ist.

Dritt- und Sondermittelgeber, die regelmäßig den Nachweis des Verbrauchs von Personalmitteln - im Umfang der oben dargestellten Liste - fordern, sind:

- Land Niedersachsen
- DFG
- BMBF
- DAAD
- EU
- VW-Stiftung
- Alexander-von-Humboldt-Stiftung

Diese Aufstellung wird gem. § 8 Abs. 3 um weitere Drittmittelgeber ergänzt, wenn diese personenbezogene Daten für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung einfordern.

(Stand 05.12.2012)

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Stellungnahmen der Leitungen der Abteilung Molekulare Holzbiotechnologie und technische Mykologie sowie der Abteilung Forstbotanik und Baumphysiologie am 10.11.2011 sowie des Vorstandes des Büsgen-Instituts in seiner Sitzung am 25.11.2011 hat das Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 21.01.2013 die Nutzungsrichtlinie für das Biotechnikum am Büsgen-Institut beschlossen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe h) der Ordnung des Büsgen-Instituts der Georg-August-Universität (Inst-O) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2007 (Amtliche Mitteilungen 15/2007 S. 707)), zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats und des Dekanats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 21.01.2009 (Amtliche Mitteilungen 1/2009 S. 3); § 5 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe f) Inst-O); § 23 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374)), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21) . Das Präsidium hat die Richtlinie am 26.02.2013 genehmigt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GO).

Nutzungsrichtlinie für das Biotechnikum am Büsgen-Institut

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Biotechnikum ist eine Infrastruktureinrichtung der Abteilung „Molekulare Holzbiotechnologie und technische Mykologie“ und der Abteilung „Forstbotanik und Baumphysiologie“ des Büsgen-Instituts der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen gemäß § 23 der Grundordnung.

(2) Das Biotechnikum unterstützt auf den Gebieten der Entwicklung, Chemie und Verfahrenstechnik von Verbundwerkstoffen die beteiligten Abteilungen sowie wissenschaftliche Einrichtungen der Georg-August-Universität bei deren Aufgabenerfüllung und bietet zusätzlich Dienstleistungen auf dem Gebiet sowohl der technischen als auch der analytischen Arbeiten an, die bei der Herstellung von Holzwerkstoffen von Bedeutung sind.

§ 2 Aufgaben

Das Biotechnikum erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der Abteilung „Molekulare Holzbiotechnologie und technische Mykologie“ und der Abteilung „Forstbotanik und Baumphysiologie“ des Büsgen-Instituts bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wissenschaft;

- Unterstützung anderer Einrichtungen der Universität Göttingen bei ihrer Aufgabenerfüllung;
- Unterstützung bei der Durchführung von praxisorientierten Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten und Schulpraktika;
- Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten;
- Unterstützung bei der Einwerbung und Durchführung von Forschungsaufträgen, insbesondere solchen der holzbearbeitenden und holzverarbeitenden Industrie, zur Herstellung und Prüfung von Verbundwerkstoffen;
- Erbringung von Dienstleistungen für außeruniversitäre Einrichtungen auf dem Gebiet der Herstellung und Prüfung von Verbundwerkstoffen.

§ 3 Organe

Organ des Biotechnikums ist der Vorstand.

§ 4 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Biotechnikums besteht aus den Leitungen der beteiligten Abteilungen und der administrativen Leitung. ²Der Vorstand des Biotechnikums ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung ergibt.

(2) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁴Soweit dem Biotechnikum weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(4) ¹Beschlüsse über die Verwendung von Ressourcen (z. B. Planstellen, andere Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie Sach- und Finanzmittel), die dem Biotechnikum direkt zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals, bedürfen zusätzlich des Einvernehmens zwischen den Leitungen der beteiligten Abteilungen. ²Kommt eine Beschlussfassung auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Vorstand des Büsgen-Instituts.

§ 5 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Biotechnikum im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) ¹Die Amtszeit der geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich, jedoch soll die Leitung zwischen den Leitungen der beteiligten Abteilungen wechseln.

§ 6 Administrative Leitung

¹Die Leitungen der beteiligten Abteilungen bestellen im Einvernehmen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten zur administrativen Leitung des Biotechnikums für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederbestellung ist möglich. ²Die administrative Leitung ist nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands, insbesondere der geschäftsführenden Leitung für folgende Aufgaben zuständig:

- Verantwortung für die Durchführung des operativen Betriebes des Biotechnikums;
- Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- Einwerbung und Durchführung eigenständiger Projekte im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Leitung einer der beteiligten Abteilungen;
- regelmäßige Unterrichtung des Vorstands und der geschäftsführenden Leitung.

§ 7 Ausstattung

Die beteiligten Abteilungen tragen dafür Sorge, dass das Biotechnikum über die erforderliche Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 verfügt. Die administrative Leitung hat die Ausstattung in einem Anlagenverzeichnis aufzuführen und dieses bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

§ 8 Bedingungen für die Nutzung durch Dritte

(1) Für die Nutzung des Biotechnikums durch andere Einrichtungen der Universität und außeruniversitäre Einrichtungen (Dritte) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Eine beabsichtigte Nutzung des Biotechnikums ist in der Planungsphase rechtzeitig mit der administrativen Leitung bezüglich des zeitlichen Umfangs und der zu nutzenden Geräte schriftlich abzustimmen.

(3) Es besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit im Biotechnikum betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen des Biotechnikums möglich ist.

(4) ¹Die Nutzung des Biotechnikums durch universitäre Dritte erfolgt im Wege einer internen Leistungsverrechnung (Anlage 1); die Änderung der Anlage erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. ²Die Nutzung durch außeruniversitäre Dritte erfolgt jeweils aufgrund einer gesonderten Vereinbarung unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen und EU-trennungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Bedienung der Anlagen des Biotechnikums

¹Die Bedienung der Anlagen des Biotechnikums erfolgt ausschließlich durch eingewiesene fachkundige Mitglieder und Angehörige der beteiligten Abteilungen. ²Die administrative Leitung kann eingewiesenen fachkundigen Beschäftigten anderer Einrichtungen die Bedienung gestatten, sofern dies zur Erfüllung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist und die Leitung der anderen Einrichtung zustimmt. ³Im Übrigen kann Dritten gestattet werden, bei der Durchführung von Projekten anwesend zu sein.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

**Zu erstattende Kosten für Arbeiten im Biotechnikum
(Nutzung durch universitäre Dritte)**

1. Personalkosten (soweit nicht nachfolgend in den Kosten enthalten)

Beschäftigtenart	Personalkosten/Stunde in €
Wissenschaftliche Hilfskräfte	18,00
Technische Angestellte	22,00
Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler	30,00

2. Anlagenkosten (einschließlich Personal)

Der Auftraggeber hat das Material selbst zu stellen oder die Kosten nach gesonderter Feststellung zu erstatten

Maschine	Kosten/Stunde in €
Anlage zur Herstellung von Mitteldichten Faserplatten	90,00
Anlage zur Trocknung von Holzfasern	80,00
Anlage zur Herstellung von Spanplatten	80,00
Anlage zur Herstellung von Faserplatten	60,00
Anlage zur Herstellung von Briketts	50,00

3. Pauschalkosten (einschließlich Personal- und Materialkosten)

	Leistung	Kosten in €
1.	Mechanisch-technologische Prüfung von Holzwerkstoffen Vorbereitung und Prüfung einer Holzwerkstoffplatte	50,00 / Std.
2.	Messung der Formaldehydabgabe aus Holzwerkstoffen (eine Plattenvariante einschließlich Materialkosten)	
	a. Perforatormethode (EN 120)	70,00
	b. Kammermethode (EN 717-1)	400,00
	c. Exsikkatormethode (JIS A 1460)	200,00
	d. Flaschenmethode (EN 717-3))	30,00
3.	Holocellulosebestimmung (1 Probe)	46,00
4.	Viskositätsbestimmung (1 Probe)	40,00
5.	Bestimmung der Enzymaktivität (4 Proben)	55,00
6.	Differential Scanning Calorimetry (1 Probe)	81,00
7.	Herstellung von Hackschnitzeln, Spänen inkl. Fraktionierung (100 kg lutro)	200,00
8.	Synthese von Kunstharzen und Mischharzen (Der Preis für die Synthese von Kunstharzen und Mischharzen wird im Einzelfall festgesetzt, weil er von verschiedenen variablen Faktoren beeinflusst wird).	
